



## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

### I Geltung der Bedingungen

1. Die AGB gelten für die gesamte Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und CJ-Sieben.
2. Kunden im Sinne der hier vorliegenden AGB sind sowohl Verbraucher als auch Unternehmer. Verbraucher im Sinne der AGB ist jede natürliche Person, mit der in Geschäftsbeziehung getreten wird und die zu einem Zweck handelt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.
3. Unternehmer im Sinne der AGB ist jede natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, mit der in Geschäftsbeziehung getreten wird und die in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.
4. Die AGB gelten für alle Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen einschließlich Beratungsleistungen, Auskünften usw.; sie gelten auch für alle künftigen Geschäfte auch wenn im Einzelfall bei Vertragsabschluss nicht ausdrücklich auf die AGB Bezug genommen wird.
5. Die AGB gelten für alle Leistungen, die der Kunde zuvor persönlich, per Post, Telefon, Fax, e-mail oder Internet bestellt hat.
6. Abweichungen von diesen AGB bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.

### II Angebot und Vertragsabschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend hinsichtlich ihrer Preise und Liefermöglichkeiten.
2. Zu dem Angebot gehörende Unterlagen, Abbildungen, Zeichnungen sowie Gewichts- und Maßangaben, sind nur annähernd maßgeblich, soweit sie nicht als verbindlich bezeichnet sind. Angaben in Prospekten Anzeigen usw. sowie öffentliche Äusserungen unsererseits durch uns, unsere Vertreter, Vertragspartner oder Gehilfen werden nur Bestandteil der Leistungsbeschreibung, wenn in diesem Vertrag ausdrücklich Bezug darauf genommen wird.
3. Die Einholung eventuell erforderlicher behördlicher Genehmigungen, Konzessionen oder sonstiger Genehmigungen ist nur dann Bestandteil des Angebotes, wenn dies ausdrücklich aufgeführt ist.
4. An Kostenvoranschlägen, Konzepten, Entwürfen oder anderen Unterlagen halten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen dritten nicht ohne unsere Zustimmung zugänglich gemacht werden.

### III Preise

1. Alle Preise und Preisangaben verstehen sich auch ohne ausdrückliche Bezeichnung als solche in Euro und soweit nicht anders ausgewiesen zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
2. Die Angebotspreise haben nur bei ungeteilter Bestellung Gültigkeit.
3. Liegen zwischen dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und dem der vertragsgemässen Lieferung mehr als vier Monate, so ist CJ-Sieben berechtigt, den vereinbarten Preis angemessen zu erhöhen. Das gilt insbesondere dann, wenn die eigenen Beschaffungskosten von CJ-Sieben höher sind als bei Vertragsabschluss angenommen. Übersteigt der Umfang der Preiserhöhung 10 % des vereinbarten Preises, ist der Auftraggeber berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. Dieses Recht kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von 2 Wochen ab Bekanntgabe der Preiserhöhung ausgeübt werden.

4. Verzögert sich der Beginn oder Fortgang der Leistungserbringung aus Gründen, die nicht von CJ-Sieben zu vertreten sind, so ist sie berechtigt, den hierdurch eingetretenen Mehraufwand gesondert zu berechnen. Maßgebend sind dann die am Tage der Ausführung gültigen Berechnungssätze von CJ-Sieben.
5. Im Angebot nicht veranschlagte Leistungen, die auf Verlangen des Auftraggebers ausgeführt werden oder aber Mehraufwendungen, die bedingt sind durch unrichtige Angaben des Auftraggebers oder sonstiger Dritter, durch unverschuldete Transportverzögerungen, nicht termin- oder fachgerechte Vorleistungen des Auftraggebers oder sonstiger Dritter, soweit diese nicht Erfüllungsgehilfen von CJ-Sieben sind, werden dem Auftraggeber zusätzlich in Rechnung gestellt. Dies gilt insbesondere auch für Kosten und Gebühren zur Einholung erforderlicher behördlicher Genehmigungen und Konzessionen, als auch für anfallende Kosten und Gebühren bei der Leistungserbringung im Ausland.
6. Dienstleistungen und Besorgungen, die für den Auftraggeber auf dessen Verlangen im Rahmen der Planung und Durchführung des Vertrages ausgeführt werden, sind gesondert zu vergüten. Für insoweit verauslagte Beträge ist CJ-Sieben berechtigt, eine Vorlageprovision zu berechnen. CJ-Sieben ist weiter berechtigt, im Namen des Auftraggebers derartige Leistungen an Drittunternehmen zu vergeben.

### IV Event-Leistung

1. Der Umfang der vertraglichen Leistungen und das Honorar (Entgelt) ergeben sich aus der schriftlichen Vereinbarung. Nebenabreden oder Abänderungen, die den Umfang der vertraglichen Leistung oder den Preis verändern, bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung der Vertragspartner und sollen unverzüglich schriftlich festgehalten werden.
2. Der Auftraggeber stellt CJ-Sieben unabhängig von dem vereinbarten Konzept- bzw. Betreuungs-Honorars schriftlich und verbindlich einen Budgetrahmen zur Verfügung. Dieses Budget darf von CJ-Sieben nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers überschritten werden.
3. CJ-Sieben ist in wichtigen und begründeten Fällen berechtigt, in Abstimmung mit dem Auftraggeber Teile eines Veranstaltungsablaufes in Abweichung von der Leistungsbeschreibung zu verändern.
4. Soweit CJ-Sieben Verträge zur Durchführung einer Veranstaltung mit Dritten schliesst, erfolgt ein solcher Vertragsabschluss im Namen und mit Vollmacht des Auftraggebers. Dies betrifft insbesondere die Anmietung von Räumen, den Abschluss von Verträgen im Gastronomiebereich, sowie den Abschluss mit Verträgen mit Künstlern & Co.

### V Lieferung/Transport

1. Genannte Termine für die Erbringung der Leistungen gelten grundsätzlich nur annähernd, es sei denn, es werden schriftlich feste Termine vereinbart.
2. Die Anlieferung erfolgt stets auf Kosten des Auftraggebers.
3. Höhere Gewalt, Streik, unverschuldetes Unvermögen unsererseits oder eines unserer Lieferanten verlängert die Lieferzeit um die Dauer der Behinderung. Ist die Behinderung nicht kurzfristig zu beheben, sind beide Parteien berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. CJ-Sieben hat in diesem Falle Anspruch auf die Vergütung der bis dahin erbrachten Leistungen, wobei zu den erbrachten Leistungen neben Kosten für die Angebotserstellung auch Ansprüche Dritter zählen, die CJ-Sieben im Vertrauen auf die Durchführung des Vertrages beauftragt hat. Weitergehende Schadensersatzansprüche sind beiderseits ausgeschlossen.



## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

### VI Eigentumsrecht und Urheberrecht

1. Alle Leistungen von CJ-Sieben wie zum Beispiel Ideen, Konzepte für Veranstaltungen etc oder auch einzelne Teile daraus, bleiben im Eigentum der Agentur. Der Kunde erwirbt durch Zahlung des Honorars nur das Recht der Nutzung zum vereinbarten Zweck. Ohne gegenteilige Vereinbarung mit CJ-Sieben darf der Kunde die Leistungen nur selbst und nur für die Dauer des Vertrages nutzen.
2. Planungen, Entwürfe, Zeichnungen, Konzeptbeschreibungen usw. bleiben mit allen Rechten im Eigentum von CJ-Sieben, und zwar auch dann, wenn sie dem Auftraggeber übergeben worden sind. Die Übertragung von Eigentums- und Nutzungsrechten bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
3. Werden vom Auftraggeber Materialien oder Unterlagen zur Erbringung der Leistungen übergeben, so übernimmt der Auftraggeber die Gewähr dafür, dass durch die Herstellung und Lieferung der nach seinen Unterlagen erbrachten Leistungen Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. CJ-Sieben ist nicht verpflichtet, nachzuprüfen, ob die vom Auftraggeber ausgehenden Angaben und Unterlagen Schutzrechte Dritter verletzen.

### VII Mietweise Überlassung

1. Alle von CJ-Sieben angelieferten Materialien und Gegenstände mit Ausnahme von Speisen und Getränken stehen und bleiben im Eigentum von CJ-Sieben und werden nur leih- bzw mietweise überlassen.
2. Solchermaßen leih- bzw. mietweise überlassene Gegenstände (z.B. Geschirr, Besteck, Gläser, Tischwäsche und dergleichen), hat der Auftraggeber pfleglich zu behandeln. Für beschädigte, zerstörte oder verloren gegangene Gegenstände hat der Auftraggeber vollen Ersatz in Höhe der Wiederherstellungskosten (bei Beschädigungen) bzw. in Höhe der Neuanschaffungskosten (bei Zerstörung oder Verlust) zu leisten.
3. Leih- bzw. Mietgegenstände die mit Getränken und Speisen in Kontakt kamen, sind aufgrund hygienischer Bestimmungen grob vorgereinigt zurückzugeben.
4. Die Rückgabe der leih- bzw. mietweise überlassenen Gegenstände erfolgt nach Beendigung der Veranstaltung – spätestens jedoch am Folgetag- zum vereinbarten Termin. Kann die Leih- bzw. Mietsache nicht von uns abgeholt werden, weil der Kunde zum vereinbarten Termin nicht anzutreffen ist, behalten wir uns vor, Arbeitsstunden, Kilometergeld und Mietgebühren für verliehene Gegenstände in Rechnung zu stellen.
5. Mietgebühren gelten für maximal drei Kalendertage. Als Mietbeginn gilt der Tag der Übernahme, als Mietende der Tag der Rückgabe der Mietsache. Bei verspäteter Rückgabe der Mietsache wird für jeden weiteren Tag die volle Mietgebühr in Rechnung gestellt.
6. Der Kunde trägt von der Übergabe bis zur Rückgabe die Verantwortung für unsere Leih- bzw. Mietsache. Die Rücknahme erfolgt zunächst unter Vorbehalt.

### VIII Haftung

1. Für mangelhafte Lieferungen bzw. Leistungen von Fremdbetrieben, die CJ-Sieben im Auftrag des Kunden eingeschaltet hat, wird keine Haftung übernommen, sofern CJ-Sieben nicht eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der Sorgfaltspflicht bei der Auswahl und Überwachung der Fremdbetriebe nachgewiesen wird. Der Auftraggeber kann gegebenenfalls die Abtretung der Ansprüche der CJ-Sieben gegenüber dem Fremdbetrieb verlangen.
2. Sind lediglich Planung bzw. Erstellung einer Konzeption Vertragsgegenstand, so ist keinerlei Haftung von CJ-Sieben begründet. CJ-Sieben steht insoweit nur dafür ein, dass sie in der Lage ist, Planungen bzw Konzepte entsprechend zu realisieren.
3. Nach Übergabe der bestellten Waren und Leih- bzw. Mietsache an den Kunden, geht die Haftung für Beschädigung, und Bruch auf den Kunden über.
4. Ansprüche auf Ersatz von Schäden irgendwelcher Art, auch von solchen Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, beispielsweise aus Verzug, Pflichtverletzung oder Delikt, sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln verursacht wurde und soweit durch den Ausschluss der Ersatzansprüche die Vertragserfüllung nicht vereitelt oder gefährdet wird. Die Beschränkung der Haftung gilt in gleichem Umfang für die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der CJ-Sieben. Bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungs-Gesetz sowie bei einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haftet CJ-Sieben nach den gesetzlichen Vorschriften.
5. Alle gegen CJ-Sieben gerichteten Ansprüche aus vertraglicher Pflichtverletzung verjähren in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, sofern sie nicht auf vorsätzlichem Verhalten beruhen.

### IX Gewährleistung

1. Der Auftraggeber hat die Ware nach mit ihm zumutbarer Gründlichkeit zu prüfen. Erkennbare Mängel bzw. Reklamationen bezogen auf z.B. Anzahl und Menge bestellter Waren, können nur sofort nach Anlieferung geltend gemacht werden und müssen unverzüglich, gegebenenfalls mündlich am Einsatzort oder fernmündlich an CJ-Sieben mitgeteilt werden, damit eventuell fehlende, oder fälschlich gelieferte Teile der Bestellungen, nachgeliefert werden können. Für Schäden, die durch höhere Gewalt entstehen, übernehmen wir keine Schadensersatzansprüche.
2. Bei nachweisbaren Mängeln können wir nach unserer Wahl nachbessern oder kostenlosen Warenersatz liefern. Ein Recht auf Wandlung oder Minderung entfällt, falls etwaige Mängel bzw. Minderleistungen erst später beanstandet werden.
3. Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf solche Mängel, die beim Auftraggeber durch natürlich Abnutzung, Feuchtigkeit, starke Erwärmung oder unsachgemässe Behandlung oder unsachgemässe Lagerung entstehen. In gleicher Weise erstreckt sich die Gewährleistung nicht auf zumutbare Abweichungen in Form, Massen, Aussehen, Konsistenz, Geschmack oder sonstige Beschaffenheit der Waren, insbesondere bei Lebensmitteln.



## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

### X Zahlungsbedingungen

1. CJ-Sieben ist berechtigt, jede einzelne Leistung sofort nach deren Erbringung in Rechnung zu stellen.
2. Nach der Auftragserteilung wird eine Anzahlung in Höhe von 25 % der Netto-Auftragssumme zuzüglich der geltenden Mehrwertsteuer fällig. 10 Werktage vor Veranstaltungsbeginn wird eine weitere Anzahlung in Höhe von 50 % der Netto-Auftragssumme zuzüglich der geltenden Mehrwertsteuer fällig. Á-conto-Rechnungen für sämtliche Anzahlungen werden dem Kunden ausgestellt.
3. Rechnungsbeträge sind, soweit nicht anders vereinbart, zehn Werktage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
4. Abzüge irgendwelcher Art sind ausgeschlossen. Anzahlungen werden nicht verzinst.
5. Bei verspäteter oder unterlassener Zahlung behält sich CJ-Sieben das recht vor, ab Fälligkeitsdatum Verzugszinsen von monatlich 1,25 % bzw. die höchste gesetzliche Finanzierungsgebühr (falls diese unter 1,25 % liegt) festzusetzen.
6. CJ-Sieben ist im Falle des Zahlungsverzuges nach Fristsetzung berechtigt vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu Verlangen.

### XI Kündigung/Stornierung

1. Der Auftraggeber ist jederzeit zur Kündigung des Vertrages berechtigt.
2. Kündigt bzw. storniert der Auftraggeber den Vertrag, ohne dass CJ-Sieben hierzu einen wichtigen Grund gegeben hat, so hat CJ-Sieben Anspruch auf die vereinbarte Vergütung wie folgt:  
Werden die vereinbarten Leistungen, gleich aus welchem Grund, bis 30 Tage vor Veranstaltungsbeginn storniert, behält CJ-Sieben sich die Geltendmachung einer Entschädigung im Höhe von 15 % der vereinbarten Vergütung vor.  
Im Falle von späteren Stornierungen gilt:  
bis 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn – 50 % der Vergütung  
bis 7 Tage vor Veranstaltungsbeginn – 75 % der Vergütung  
danach 100 % der Vergütung  
zzgl. ggf. durch die Beauftragung Dritter (Dienstleister, Lieferanten etc.) entstandene Kosten.
3. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Vertragsparteien unberührt. Voraussetzung ist jedoch, dass zuvor eine entsprechende schriftliche Aufforderung zur Beseitigung des wichtigen Grundes in angemessener Frist erfolgt und die Frist fruchtlos verstrichen ist.
4. Im Falle der Kündigung aus wichtigem Grund durch CJ-Sieben oder des Rücktritts aus vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen gilt die Regelung des Absatzes 2 entsprechend. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens ist nicht ausgeschlossen

### XII Datenschutz

Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Geschäftsbeziehungen oder im Zusammenhang mit diesen, personenbezogene Daten, gleich ob sie von CJ-Sieben selbst oder von Dritten stammen, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet werden

### XIII Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche sich zwischen den Parteien aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Düsseldorf.

### XIV Schlussbestimmung

Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. An deren Stelle treten die gesetzlichen Regelungen